Downloaded from Blogs on 15.11.2026 15:54h

By PwC Deutschland | 13. April 2026

BMF: Steuerbefreiung für die einer Einfuhr vorangehenden Lieferungen von Gegenständen (§ 4 Nr. 4b UStG)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 9. April 2026 ein Schreiben zur Steuerbefreiung für die einer Einfuhr vorangehenden Lieferungen von Gegenständen (§ 4 Nr. 4b UStG) veröffentlicht.

Downloaded from Blogs on 15.11.2026 15:54h

Hintergrund

Gemäß § 4 Nummer 4b UStG sind die einer Einfuhr vorangehende Lieferung von Gegenständenund die dieser Lieferung vorausgegangenen Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit. ImZeitpunkt der Lieferung darf der Gegenstand somit noch nicht gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4UStG in das Inland eingeführt worden sein. Eine solche Einfuhr liegt vor, wenn Ware aus demDrittland im Inland in den zoll- bzw. steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird.

Die Befreiung dient der Steuervereinfachung bei Lieferungen von Gegenständen, die in dieEuropäische Union, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht in den zoll- und steuerrechtlich freienVerkehr gelangen, sondern sich zunächst in einem sog. besonderen (Zoll-)Verfahren nachArtikel 5 Nummer 16 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 210 UZK befinden.

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, wird dazu in Abschnitt 4.4b.1 umfassend geändert.

Anwendungsregelung

Diese Regelungen des Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Für vor dem Tag der Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens ausgeführte Umsätze im Sinne desAbsatzes 6 wird es nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer diese abweichend vonden in Absatz 6 genannten Ausführungen steuerfrei behandelt hat.

Das BMF-Schreiben vom 28. Januar 2004 – IV D 1 — S 7157 — 01/04 — / — IV D 1 — S 7157a —01/04 — (BStBl I S. 242) wird mit Wirkung zum 9. April 2026 aufgehoben.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 9. April 2026, **III C 3 - S 7157-a/00005/001/052**.

Schlagwörter

Umsatzsteuerrecht